

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wohnmobilstellplatz Kempten an der Iller

Liebe Gäste,

herzlich willkommen auf dem Wohnmobilstellplatz Kempten an der Iller.

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Nutzer und der Stadtmarketing Kempten GmbH, Rathausplatz 22, 87435 Kempten, Tel.: 0831 960955-0, als Betreiberin (nachfolgend Betreiberin) des Wohnmobilstellplatzes in 87437 Kempten, Illerdamm 10 (nachfolgend Stellplatz). Die vertraglichen Leistungen der Betreiberin werden jeweils für den Nutzungszeitraum erbracht.

§ 1 Zweckbestimmung und Nutzungsbedingungen des Wohnmobilstellplatzes

- (1) Der Wohnmobilstellplatz dient ganzjährig ausschließlich der vorübergehenden, touristisch motivierten Nutzung durch Reisende mit einem zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wohnmobil bis maximal 10 m Länge. Die zulässige Aufenthaltsdauer ist auf maximal fünf aufeinanderfolgende Kalendertage beschränkt.
- (2) Eine Nutzung des Stellplatzes mit anderen Fahrzeugarten, insbesondere mit Personenkraftwagen (PKW), Wohnwagen, Motorrädern, Bussen, Lastkraftwagen (LKW), Anhängern sowie das Aufstellen von Zelten, ist unzulässig.
- (3) Eine Nutzung des Stellplatzes zu dauerhaftem Aufenthalt, zur Wohnsitznahme oder zu gewerblichen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die gelegentliche oder touristisch motivierte wiederkehrende Nutzung bleibt davon unberührt.
- (4) Fahrzeugarten im Sinne des Absatzes (2) und Wohnmobile, die über die vereinbarte Aufenthaltsdauer nach Absatz (1) und Absatz (3) hinaus auf dem Stellplatz abgestellt werden, können nach vorheriger Aufforderung des Fahrzeugführers auf dessen Kosten und Gefahr entfernt werden. Eine Haftung der Betreiberin für dabei entstehende Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 2 Zustandekommen des Nutzungsvertrags und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Ein Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Betreiberin über die vorübergehende Inanspruchnahme des Stellplatzes kommt in dem Moment zustande, in dem der Nutzer die Transponderkarte am Einfahrtsterminal der Schrankenanlage zieht. Der Vertrag wird konkludent durch die tatsächliche Inanspruchnahme des Angebots geschlossen.
- (2) Nutzer sind der Fahrzeugführer des Wohnmobils sowie sämtliche Mitreisende, die sich gemeinsam im Fahrzeug befinden. Alle Personen, die im Wohnmobil anreisen und den Stellplatz nutzen, gelten als Nutzer im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind gemäß § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) über das Feratel-Meldewesen oder schriftlich ordnungsgemäß anzumelden (§ 6 Abs. 1).
- (3) Mit Befahren des Stellplatzes und Ziehen der Transponderkarte erklärt sich der Nutzer mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vor dem Einfahrtsterminal sowie auf dem Gelände gut sichtbar

ausgehängt und über die Internetseite unter dem folgenden Link: www.kempten-tourismus.de/agb-wohnmobilstellplatz in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbar.

- (4) Die Zahlung der Nutzungsgebühr sowie der weiteren gebührenpflichtigen Leistungen (§ 5) ist nur möglich, wenn der Nutzer seiner gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 29 BMG ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei unterbliebener Meldung ist die Abrechnung über den Kassenautomaten technisch gesperrt.

§ 3 Vertragsbeendigung, Kündigung, Rücktritt

- (1) Mit Ablauf der zulässigen Höchstnutzungsdauer von fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen endet das Nutzungsverhältnis automatisch. Es bedarf keiner gesonderten Kündigungserklärung. Der Nutzer hat den Stellplatz zu diesem Zeitpunkt vollständig zu räumen und in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zurückzugeben.
- (2) Überschreitet der Nutzer die zulässige Aufenthaltsdauer trotz vorheriger Aufforderung durch die Betreiberin, ist diese berechtigt, den Stellplatz auf Kosten und Gefahr des Nutzers räumen zu lassen und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands im Wege der Ersatzvornahme vorzunehmen.
- (3) Die Betreiberin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Bereitstellung des Stellplatzes infolge höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände (z. B. Naturereignisse, behördliche Anordnungen, unvorhersehbare technische Störungen) unmöglich oder unzumutbar wird. In diesem Fall entfällt die weitere Leistungspflicht der Betreiberin.

Hat der Nutzer den Stellplatz bis zu diesem Zeitpunkt bereits in Anspruch genommen oder sind der Betreiberin bis dahin Aufwendungen entstanden, bleibt der Nutzer verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Verlassens des Stellplatzes angefallene Nutzungsgebühr sowie etwaige Nebenkosten (z. B. Frischwasser, Strom) vollständig am Kassenautomat zu bezahlen. Die Zahlung wird vor Verlassen des Stellplatzes fällig.

- (4) Die Betreiberin ist jederzeit zur firstlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer:
- gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachhaltig oder schwerwiegend verstößt,
 - den Stellplatz zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt, insbesondere zu Wohnzwecken, zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, zum Zelten oder zur Aufstellung nicht zugelassener Fahrzeuge oder Anlagen (vgl. § 1 Abs. 2),
 - sich trotz vorheriger Aufforderung weigert, den Stellplatz vertragsgemäß zu nutzen oder zu räumen.

Im Fall der außerordentlichen Beendigung ist der Nutzer verpflichtet, den Stellplatz unverzüglich zu verlassen und diesen in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu hinterlassen. Erfolgt dies nicht, ist die Betreiberin berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen.

- (5) Die Kündigung kann formlos erfolgen. Sie kann insbesondere auch mündlich oder durch konkludente Maßnahmen (z. B. Sperrung des Zugangs oder Aufforderung zur Räumung) erklärt werden.

§ 4 Zutritt, Platzordnung und Ausstattung

- (1) Der Zutritt zum Stellplatz ist ausschließlich berechtigten Nutzern (§2 Abs. 2) sowie dem Personal der Betreiberin gestattet.
- (2) Die Betreiberin übt auf dem Stellplatz das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, unbefugte Personen vom Gelände zu verweisen, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit, zur Durchführung der Platzordnung oder zur Rücksichtnahme auf andere Nutzer erforderlich ist.
- (3) Auf dem Gelände sind insgesamt 38 Stellplatzflächen für die Nutzung durch Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken ist ausschließlich innerhalb der markierten Stellplatzflächen/Parzellen erlaubt.
- (4) Der Stellplatz ist mit einer Sanitäreinrichtung, einer Ver- und Entsorgungsanlage sowie einem Müllentsorgungshaus ausgestattet. Der Zugang zu diesen Einrichtungen ist ausschließlich mit der Transponderkarte möglich, die der Nutzer beim Befahren des Stellplatzes am Zugangsterminal erhält.

Die Transponderkarte ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung unbefugter Nutzung durch Dritte sind die Türen der Einrichtungen nach jedem Betreten und Verlassen unverzüglich zu schließen.

- (5) Den Nutzern steht auf dem Stellplatz ein kostenfreies WLAN zur Verfügung. Der Zugang erfolgt über ein passwortgeschütztes Netzwerk; das Passwort erhält der Nutzer durch Scan des QR-Codes seiner Transponderkarte.

§ 5 Nutzungsgebühren und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr in Höhe von 18,00 €/24 Stunden pro Fahrzeug erhoben – unabhängig von der Größe oder Art des Wohnmobils.
- (2) Alternativ ist eine Kurzzeitnutzung gegen eine Gebühr von 8,00 € für maximal 5 Stunden möglich.

Wird die zulässige Kurzdauer von 5 Stunden überschritten, fällt automatisch die Gebühr in Höhe von 18,00 €/24 Stunden pro Fahrzeug an.

- (3) Der Bezug von Strom (1,00 €/kWh), Frischwasser (1,00 €/100 l) sowie die Nutzung der Duscheinrichtungen (3,00 €/100 l) erfolgt auf Abruf und wird erst durch die aktive Freischaltung mittels der persönlichen Transponderkarte kostenpflichtig ausgelöst. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des jeweils registrierten Verbrauchs oder der Inanspruchnahme der Nutzungseinheit.
- (4) Alle gebührenpflichtigen Leistungen werden elektronisch auf der bei Einfahrt ausgegebenen Transponderkarte gespeichert. Die Transponderkarte ist dabei mit dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs verknüpft, mit dem der Stellplatz befahren wurde. Diese Verknüpfung dient der eindeutigen Zuordnung, Abrechnung der Leistungen und Zugangskontrolle. Darüber hinaus ermöglicht sie bei Verlust der Transponderkarte die Abrechnung der bis dahin in Anspruch genommenen Leistungen.
Der jeweils aktuelle Stand der gespeicherten Leistungen kann jederzeit durch Scan des auf der Transponderkarte aufgebrachten QR-Codes eingesehen werden. Die Transponderkarte ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (5) Vor Verlassen des Stellplatzes ist der gesamte Rechnungsbetrag am Kassenautomaten ausschließlich per Kartenzahlung (EC- oder Kreditkarte) zu begleichen. Die Transponderkarte ist anschließend am Ausfahrtterminal zu entwerten. Ohne Bezahlung und Entwertung ist eine Ausfahrt nicht möglich.

§ 6 Verlust und Ersatz der Transponderkarte

- (1) Der Verlust der Transponderkarte ist der Betreiberin unter 0831 960955-0 oder dem Kundensupport unter 0831 93065830 unverzüglich zu melden. Die Betreiberin ist montags bis freitags zwischen 09:00 und 17:00 Uhr, der Kundensupport täglich zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr erreichbar.
- (2) Nach Verlustanzeige wird der Nutzer aufgefordert, am Kassenautomaten die mit dem Kennzeichen verknüpften Leistungen zur Bezahlung zuzüglich der Verlustgebühr in Höhe von 25,00 € zu begleichen. Anschließend kann der Nutzer mit seinem Wohnmobil den Wohnmobilstellplatz verlassen. Sollte er noch nicht abreisen wollen, ist eine erneute Einfahrt erforderlich.
- (3) Es wird eine pauschale Verlustgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für missbräuchliche Nutzung der Karte durch Dritte, soweit der Nutzer die Sorgfaltspflichten aus § 4 verletzt hat.

§ 7 Verhalten und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet sich unverzüglich gemäß § 29 BMG (Bundesmeldegesetz) elektronisch über den im QR-Code der Transponderkarte hinterlegten Link über das Feratel-Meldewesen anzumelden.

Alternativ ist eine schriftliche Anmeldung durch Ausfüllen und Abgabe eines Meldescheins vor Ort im Kassenhaus oder bei der örtlichen Tourist Information möglich. Die darin erfassten Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicher aufbewahrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

- (2) Das Benutzen fahrzeugeigener Markisen sowie das Aufstellen von Campingtischen und -stühlen ist innerhalb der jeweils markierten Stellplatzfläche gestattet. Nicht zulässig ist das Errichten von Einfriedungen, Vorzelten oder anderen dauerhaften Aufbauten sowie das Spannen von Wäscheleinen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass durch seine Ausrüstung keine Gefährdung oder Belästigung Dritter erfolgt. Für daraus resultierende Schäden haftet der Nutzer/Verursacher.
- (3) Auf dem Stellplatz gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Nachtruhe. Während dieses Zeitraums sind ruhestörende Tätigkeiten, einschließlich An- und Abreisen, zu unterlassen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, den Stellplatz, die Sanitäranlagen sowie das Müllentsorgungshaus stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten und bei Abreise entsprechend zu hinterlassen.
- (5) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Belästigungen oder Gefährdungen anderer Nutzer ausgehen. Hunde sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen. Der Zutritt von Tieren zu den Sanitäranlagen ist aus hygienischen Gründen untersagt.
- (6) Abfälle dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und ausschließlich in den vorgesehenen Behältern im Müllentsorgungshaus entsorgt werden. Eine Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll oder

gewerblichen Abfällen ist untersagt. Der Nutzer ist zur ordnungsgemäßen Mülltrennung (Restmüll, Papier, Biomüll) verpflichtet.

Glasabfälle und Verkaufsverpackungen dürfen nicht auf dem Stellplatz entsorgt werden. Sie sind vom Nutzer an der nächstgelegenen öffentlichen Entsorgungsinsel (Glascontainer, Container für Verkaufsverpackungen) zu beseitigen.

- (7) Die Versorgung mit Frischwasser sowie die Entsorgung des Brauchwassers erfolgt über die Ver- und Entsorgungsanlage. Die Stromentnahme ist nur an den vorhandenen Stromsäulen zulässig.
- (8) Offenes Feuer, das Abbrennen von Lagerfeuern oder Feuerwerk sowie das Grillen mit Holzkohle, Einweggrills oder sonstigen rauchentwickelnden Brennmaterialien ist untersagt. Das Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgeräten gestattet.
- (9) Der Nutzer verpflichtet sich, den Internetzugang nicht missbräuchlich zu verwenden, insbesondere nicht zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte oder für urheberrechtswidriges Filesharing. Ferner ist die Weitergabe des Internetzugangs an Dritte untersagt.
- (10) Die Einspeisung von selbsterzeugtem Strom von PV-Anlagen der Wohnmobile in das Netz der Betreiberin ist nicht gestattet.
- (11) Auf dem gesamten Stellplatz gilt die StVO.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle durch ihn oder Dritte aus seinem Verantwortungsbereich (z. B. Besucher) verursachten Schäden an der Stellplatzeinrichtung, soweit ihn ein Verschulden trifft oder er das Verschulden nicht widerlegen kann.
- (2) Der Nutzer stellt die Betreiberin von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen Nutzung des Stellplatzes oder dessen Einrichtungen durch den Nutzer oder ihm zurechenbare Personen entstehen, es sei denn, die Betreiberin hat die Pflichtverletzung selbst zu vertreten.
- (3) Eine Haftung der Betreiberin – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen zur Last fällt. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet die Betreiberin nur für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Haftungsausschluss gemäß Absatz 3 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei gesetzlich zwingender Haftung (z. B. nach Produkthaftungsgesetz).
- (5) Eine Haftung der Betreiberin ist insbesondere ausgeschlossen für:
 - Schäden infolge höherer Gewalt oder witterungsbedingter Einwirkungen;
 - Ausfälle oder Störungen der Wasser-, Abwasser- oder Stromversorgung;
 - Einschränkungen des Winterdienstes (Räumen und Streuen erfolgt nur eingeschränkt);
 - Lärmbelästigungen oder Störungen durch Dritte.

- (6) Die Betreiberin ist berechtigt, die Nutzung einzelner Bereiche des Stellplatzgeländes vorübergehend einzuschränken oder diese anderweitig zu belegen (z. B. für Veranstaltungen). Hieraus entstehen keine Ersatz- oder Minderungsansprüche des Nutzers, sofern eine rechtzeitige vorherige Bekanntgabe erfolgt.

§ 9 Datenschutz, Videoüberwachung und Kennzeichenerfassung

- (1) Die Betreiberin verarbeitet personenbezogene Daten des Nutzers ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Nutzungsverhältnisses (z. B. elektronische Registrierung, Speicherung der Transponderkartendaten, Abrechnung, KFZ-Kennzeichen). Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist zur Vertragsabwicklung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.
- (2) Das Stellplatzgelände wird aus Gründen der Sicherheit, zur Wahrnehmung des Hausrechts sowie zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs an den folgenden Stellen: Sanitäranlage, Ver- und Entsorgungsanlage, Müllentsorgungshaus, Kassenautomat, Ein- und Ausfahrt mittels Videotechnik überwacht. Dabei können auch Gesichter identifizierbar aufgenommen werden. Die Videoaufnahmen werden automatisiert aufgezeichnet, nach maximal 72 Stunden gelöscht und nur im Einzelfall – etwa bei Sachbeschädigungen, Verstößen gegen die Platzordnung oder Straftaten – ausgewertet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Verbindung mit § 4 BDSG.
- (3) Zusätzlich sind zwei stationäre Kameras an Ein- und Ausfahrt des Stellplatzes zur temporären Kennzeichenerfassung installiert. Diese dienen ausschließlich der Verknüpfung des erfassten Kfz-Kennzeichens mit der gezogenen Transponderkarte. Die Daten werden nicht nach spätestens 72 Stunden automatisiert gelöscht. Auch diese Verarbeitung erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- (4) Die Betreiberin beachtet sämtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nutzer haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Nähere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung, die unter dem folgenden Link: www.kempten-tourismus.de/agb-wohnmobilstellplatz in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbar ist.

§ 10 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gesetzliche Formerfordernisse und das Vorrangsprinzip individueller Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 11 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 07.07.2025 in Kraft. Mit dem Ziehen der Transponderkarte erklärt sich der Nutzer mit Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Die jeweils aktuelle Fassung unter dem Link www.kempten-tourismus.de/agb-wohnmobilstellplatz in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbar ist und auf dem Gelände sowie vor der Einfahrtsschranke ausgehängt.